

Neuerungen bei der steuerlichen KFZ-Nutzung ab 1.1.2006

Arbeitnehmer oder Unternehmer, die ihren Dienst- oder Firmenwagen nicht nur für dienstliche Fahrten, sondern auch für private Fahrten nutzen dürfen oder nutzen, müssen dafür einen geldwerten Vorteil, den sog. Nutzungswert, versteuern. Die Ermittlung des steuerpflichtigen Nutzungswerts ist nach zwei Methoden möglich: nach der 1 %-Regelung und der Fahrtenbuchmethode. Bei der 1 %-Regelung wird der Nutzungswert für Privatfahrten mit jeweils 1 % des auf volle 100 EUR abgerundeten Neuwagenlistenpreises des Pkw ermittelt.

Die Fahrtenbuchmethode ist vor allem dann günstiger, wenn

- der Anteil der Privatfahrten gering ist,
- die Gesamtfahrleistung im Jahr nur gering ist,
- der Pkw bereits abgeschrieben oder
- der Firmenwagen ein Gebrauchtfahrzeug ist.

Durch mehrere Urteile des Bundesfinanzhofes im Jahre 2005 haben sich allerdings die Voraussetzungen für die Anerkennung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches deutlich verschärft.

[BFH Urteil vom 09.11.2005 - VI R 27/05](#)

Leitsatz:

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden und die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergeben.

In der Praxis wird es damit immer schwerer und aufwendiger die Fahrtenbuchmethode in Anspruch zu nehmen. Dies trifft insbesondere die Arbeitnehmer mit Geschäftswagen, denn diese Fahrzeuge gelten als 100%iges Betriebsvermögen des Arbeitgebers. (auch bei GmbH-Geschäftsführern)

Für Unternehmer die bisher Fahrzeuge mit überwiegender Privatnutzung im Betriebsvermögen geführt haben, sogen. Gewillkürtes Betriebsvermögen, ergibt sich ab dem 1.1.2006 eine Neuerung. Ab diesem Zeitpunkt findet die 1% Methode für Fahrzeuge mit weniger als 50 % betrieblicher Nutzung keine Anwendung mehr. Die Höhe der betrieblichen Nutzung muss durch Aufzeichnungen über einen repräsentativen Zeitraum, idR. 3 Monate, nachgewiesen werden. (kein Fahrtenbuch)

Diese Neuerung kann aber auch bei bestimmter Sachlage zu erheblichen Vorteilen gegenüber der bisherigen Behandlung führen. Insbesondere dann, wenn das Fahrzeug bereits abgeschrieben ist oder es sich um ein gebrauchtes Fahrzeug handelt. Bisher wurde die 1% Methode immer angewandt, ohne Rücksicht auf die entstandenen Kosten. So konnte sich auch ein Nutzungswert ergeben der sogar über den entstandenen Kosten lag. Dieser wurde allerdings bei 100 % der Kosten

„gedeckelt“. Per Saldo wurden die Fahrzeugkosten in gleicher Höhe mit dem Nutzungswert neutralisiert, sodass keine Gewinnauswirkung greift. Ab 1.1.2006 können zumindest die anteiligen Kosten bei Fahrzeugen mit einem Nutzungsanteil vom 1 - 49 % abgezogen werden. Auch beim Verkauf eines solchen Fahrzeuges kann durchaus ein Vorteil gegenüber der bisherigen Behandlung gegeben sein. Die Neuerungen eröffnen also auch neue Gestaltungsspielräume.

Fragen Sie Ihren Steuerberater oder sprechen Sie mit uns, damit wir Ihnen die günstigsten Gestaltungen zum Thema KFZ-Nutzung ab 1.1.2006 oder zu anderen Themen aufzeigen können. Beratung, die sich auszahlt für Sie.

Mathias Otto
Steuerberater
Rosenheim

»Wir verschaffen Ihnen Vorsprung!«